

Darf ich anderen verbieten, an der Beerdigung teilzunehmen?

Tagged as : [Beerdigung](#), [beisetzung](#), [kinder](#), [nicht dabei](#), [personen](#), [streit](#), [teilnahme](#), [teilnehmen](#), [trauerfeier](#), [untersagen](#), [verbieten](#), [zerstritten](#), [zoff](#)

Date : 27. März 2018

Der ungeliebte Halbbruder, die verhasste geschiedene Frau, die Kinder aus erster Ehe, manchmal gibt es Personen, die man auf einer Beerdigung nicht sehen möchte. Welche Möglichkeiten gibt es?

Zunächst einmal möchte ich in solchen Situationen immer folgenden Appell ausrufen:

Am Grab mögen alle Waffen schweigen.



Der Friedhof ist ein Ort der Besinnung

Der Friedhof ist kein geeigneter Ort, um familiäre Streitigkeiten auszutragen. Wenn nicht zu befürchten ist, daß die Situation eskaliert (beispielsweise Beschimpfungen oder gar Handgreiflichkeiten), sollte man in

den sauren Apfel beißen und nach dem Motto "Augen zu und durch" auch tolerieren, daß Personen an der Trauerfeier teilnehmen, die man lieber nicht dort sehen würde.

In den wenigsten Fällen passiert etwas

Das erspart viel Aufregung im Vorfeld. Die Erfahrung zeigt, daß sich auch ungeliebte Personen wegen der Würde des Ortes anständig benehmen und es in den weitaus meisten Fällen zu keinen Problemen kommt. Die Leute sind einfach anwesend, benehmen sich wie alle anderen auch und gehen anschließend wieder.

Attacke erzeugt Gegenwehr

Ja, es ist eindeutig belegbar, daß Streitigkeiten überhaupt erst aufflammen, wenn eine der zerstrittenen Parteien gegen die andere Partei tätig wird. Solange man selbst nichts unternimmt, wird die Trauerfeier friedlich ablaufen. Beginnt man aber im Vorfeld schon damit, Personen auszuschließen, sind die Probleme und der Ärger vorprogrammiert.

Manchmal geht es nicht anders

Doch es gibt natürlich auch gute Gründe, weshalb man bestimmte Personen nicht bei der Beerdigung dabei haben möchte.

Das könnte beispielsweise jemand sein, der gegenüber dem Verstorbenen zeitlebens gewalttätig war.

1. Bestattungen sind keine öffentlichen Veranstaltungen

Ein Friedhof ist öffentlicher Raum. Hausherr ist der Friedhofsbetreiber. Er legt die Regeln der Friedhofsnutzung fest.

Das gilt auch für die Trauerhallen. Als Angehöriger mietet man für einen kurzen Zeitraum diese Halle. Für diese Zeit hat man dann in gewissem Umfang auch das Hausrecht, möchte ich meinen.

Nicht jedermann hat das Recht, einfach auf jede Beerdigung zu gehen. Die Angehörigen können bestimmen, wen sie bei dieser Veranstaltung dabei haben möchten.

2. Fremde Dritte können jederzeit ausgeschlossen werden

Man kann also theoretisch persönliche Einladungen versenden und am Eingang der Trauerhalle kontrollieren lassen, wer Zutritt hat und wer nicht.

In der Praxis läuft das aber darauf hinaus, daß die Angehörigen nur einem ausgewählten Personenkreis den Termin mitteilen.

Aber grundsätzlich kann die Familie fremden Dritten die Teilnahme verwehren.

3. Datenschutz ermöglicht Anonymität

Angehörige können erwirken, daß auch das Friedhofsamt auf die Veröffentlichung des Todesfalles im Sterbefallanzeiger verzichtet. Es werden dann auch keine Aushänge gemacht. An der Trauerhalle steht dann meist nur "Trauerfeier 9 Uhr" und nicht "Trauerfeier Friedrich Mops 9 Uhr".

Das muß aber frühzeitig dem Bestattungsunternehmer mitgeteilt werden. Der muß das so auf dem Bestattungsantrag vermerken.

4. Auf Anzeigen sollte man verzichten

Logische Konsequenz ist, daß man dann natürlich als Familie keine Anzeige mit Ort und Termin der Beisetzung veröffentlicht.

Eine Anzeige ohne diese Angaben ist aber möglich. Es ist höchst unschicklich, in der Todesanzeige Personen namentlich oder mit Verwandtschaftsgrad zu nennen, die nicht geladen sind.

Beispiel aus der Vergangenheit: "Die geizigen Brüder und die herzlose Ex-Frau sind ausdrücklich nicht eingeladen."

5. Verwandte des Verstorbenen kann man nicht ohne weiteres ausschließen

Die Landesbestattungsgesetze regeln die [Bestattungspflicht](#). Meist analog dazu ist damit auch die Totenfürsorgeberechtigung gemeint. Die dort aufgelisteten Personen haben nicht nur die Verpflichtung, sich um die Bestattung zu kümmern, sondern auch das Recht dazu.

Meist sind das die Ehegatten/Lebenspartner, Kinder, Geschwister, Großeltern usw.

Die Ex-Ehefrau gehört nicht zum betroffenen Verwandtschaftskreis. Eheleute sind nicht miteinander verwandt. Geschiedene stehen nicht mehr in der Pflicht und haben auch keine Berechtigung.

Aber alle anderen Verwandten haben prinzipiell das Recht, an der Beerdigung teilzunehmen. Die Totenfürsorge ist kein Exklusivrecht.

6. Totenfürsorge gilt nicht immer und für alles

Selbst wenn man die Totenfürsorge inne hat, bedeutet das, dass man die wesentlichen Dinge einer Bestattung regeln kann.

Hier sind aber gleichrangig Verwandte auch gleichberechtigt. In unserem oben geschilderten Beispielfall sind es zwei Kinder aus zwei verschiedenen Ehen, die sich streiten.

Hier gibt es keine "besseren" oder "näher/neuer verwandten" Kinder.

Obwohl der Spruch im Allgemeinen gilt: "Wer die Musik bezahlt, bestimmt auch was gespielt wird", so hat die Tatsache, dass eines der Kinder die Beerdigung bezahlt, nichts damit zu tun, dass die anderen Kinder nicht mitbestimmen können.

Bleiben die Kosten einer Beerdigung an einem Totenfürsorgeberechtigten hängen, kann dieser deshalb nicht die anderen Gleichberechtigten von den Entscheidungen und der Teilnahme ausschließen. Er muß sich die Anteile der anderen an den Kosten nötigenfalls hinterher auf dem Klageweg zurückholen.

Ein Beispiels-Urteil

Enkel steht Recht zur Teilnahme an der Beerdigung zu

Landgericht Detmold erlässt einstweilige Verfügung | 27.04.2010 |

Das Detmolder Landgericht hat zwei Enkeln einer Verstorbenen zur Teilnahme an deren Beerdigung verholfen. Sie seien über Datum und Ort der Beisetzung zu informieren.

Die Enkel hatten zuvor am örtlichen Amtsgericht eine einstweilige Verfügung beantragt. Sie seien mit der in Lippe wohnenden Tochter der Verstorbenen zerstritten und sollten von der Beisetzung ausgeschlossen werden. Das Amtsgericht lehnte eine Verfügung jedoch ab, weil allein der Tochter als nächster Angehöriger die Totenfürsorge zustehe und diese die Entscheidungsbefugnis habe.

Das Landgericht, das sich in zweiter Instanz mit dem Fall beschäftigte, war anderer Ansicht. Die Totenfürsorge gehe nicht so weit, andere von der Beerdigung auszuschließen. Es sei denn, dies wäre der Wille der verstorbenen Großmutter gewesen.

Mit einer eidesstattlichen Erklärung hatten die Enkel aber dargelegt, dass die Oma gewollt hätte, dass sie beide an der Beerdigung teilnehmen. Deshalb verpflichtete das Landgericht die Tochter dazu, den Termin zu nennen.

Quelle: Aeternitas e.V. <http://www.aeternitas.de/.../recht/...>

Mein Rat

Ich würde niemanden von der Beerdigung ausschließen. Am Grab haben Streitigkeiten nichts verloren. Lieber die anderen einfach ignorieren. Danach muß man sich mit denen nicht mehr abgeben. Jede Mühe, die anderen auszuschließen, kostet nur Nerven und bedeutet Stress.

Wenn es dann mal sein muss, sollte man auch jedwede Veröffentlichung verzichten und nur einen ausgewählten Personenkreis persönlich einladen.

Sind Störungen der Trauerfeier zu befürchten, kann man den Bestatter bitten, eine Einlasskontrolle zu organisieren.

Im Zweifelsfall kann man sich auch an die örtliche Polizei wenden.

